

Nutzungsordnung für die Strandbäder und die Liegewiesen Bosen und Gonneseiler am Bostalsee



I. Allgemeines

1. Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Strandbädern (Seefreibädern) bzw. den Liegewiesen Bosen und Gonneseiler des Freizeitentrums Bostalsee.
2. Diese Nutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Strandbäder/Liegewiesen erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Nutzungsordnungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Nutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Nutzungsordnung bedarf.
4. Strandbäder und Liegewiesen sind nur gegen Entgelt zu betreten. Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
5. Die Badeeinrichtungen und Anpflanzungen auf den Liegewiesen sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden jeder Art haftet der Badegast.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft. Bild- oder Filmaufnahmen von Personen sind nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erlaubt.
7. Das Rauchen, Vapen o.ä. und Nutzung von Glasbehältnissen ist in den Dusch-, Umkleide- und Sanitärräumen nicht gestattet.
8. Badestrände, Liegewiesen und Freizeitanlagen sind sauber zu halten. Abfälle können in den bereitstehenden Abfallkörben entsorgt werden.
9. Das Personal des Freizeitzentrum Bostalsee übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Badebereiche stehen während der Öffnungszeiten unter Aufsicht. Die Öffnungszeiten sind unter bostalsee.de einzusehen. Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.
2. Auf akustische und optische Signale ist von den Badegästen zu achten. Anweisungen des Personals (Sicherheitspersonal, Rettungswache, usw.) sind unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Leitung des Freizeitbetriebes Bostalsee kann aus wichtigem Grund die Benutzung der Strandbäder/Liegewiesen oder Teile davon einschränken.
4. Das Volleyballfeld im Strandbad Gonneseiler ist bis 22 Uhr zur sportlichen Betätigung zugänglich.
5. Im Strandbad und auf den Liegewiesen ist der übermäßige Konsum von Alkohol und jeglicher Konsum von Cannabis untersagt. Verstöße können zu einem Platzverweis führen.

6. Kindern unter 14 Jahre ist die Nutzung des Strandbades in Begleitung einer volljährigen Begleitperson erlaubt. Vor dem Eintritt in die Strandbäder und Liegewiese ist dem Kassenpersonal ein Nachweis vorzulegen, der das Alter der Begleitperson belegt.
7. Die Tageskarte/Kassenbon ist am Lösungstag gültig. Die Familiensaisonkarte ist gültig für die auf der Karte aufgedruckte Saison. Gelöste Karten/Kassenbons werden nicht zurückgenommen bzw. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten/Kassenbons wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten/Kassenbons werden am Lösungstag beim Verlassen des Bades vor der angeordneten Schließzeit für den Wiedereintritt anhand eines Stempels auf der Hand oder dem Arm des Gastes für den Wiedereintritt vom Kassenpersonal kenntlich gemacht. Beim Wiedereintritt des Gastes muss der Stempel dem Kassenpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Der Kassenbons ist bis zum Verlassen des Strandbades aufzubewahren.
8. Das Schwimmen ist nur mit geeigneter Badebekleidung gestattet. Für Nichtschwimmer gilt Schwimmflügel- oder Schwimmringpflicht, welche die Begleitung sicher zu stellen hat.

III. Haftung

1. Die Badegäste nutzen die Strandbäder/Liegewiesen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betriebes, die Strandbäder/Liegewiesen und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das Freizeitzentrum Bostalsee nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Das Freizeitzentrum Bostalsee haftet für Schäden jedweder Art nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Betriebes abgestellten Fahrzeuge und für Inhalte der Schließfächer.

IV. Besondere Bestimmungen für Badeeinrichtungen

Badeinseln und Wasserrutsche bergen besondere Gefahren!

1. Das Springen von den Badeinseln ins Wasser sowie das Unterschwimmen/-tauchen der Badeinseln ist ausdrücklich untersagt.
2. Die Nutzung der Badeinseln ist für Nichtschwimmer untersagt.
3. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in den See ist untersagt.
4. Die Nutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und mit der gebotenen Vorsicht

V. Hinweise zu den Badezonen

1. Das Baden am Bostalsee ist nur in den beiden abgegrenzten Strandbädern (Strandbad am Westufer bei Bosen und Strandbad am Nord-Ostufers bei Gonnweiler) zwischen Bojenketten, die die Strandbäder von der übrigen Wasserfläche abgrenzen gestattet.
2. Das Baden im übrigen Uferbereich ist verboten. Bei Unfällen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nichtschwimmergrenze liegt in den Strandbädern bei 1,25 m Wassertiefe und ist durch Bojen und Hinweisschilder markiert.

VI. Rettungswachdienst und Aufsicht

1. Die Aufsicht und der Rettungswachdienst in den Strandbädern werden durch Fachangestellte des Freizeitbetriebes Bostalsee und durch die Rettungswache der DLRG Landesverband Saar wahrgenommen.
2. Den Weisungen des Aufsichtspersonals und des Rettungswachdienstes, das durch die Kleidung erkennbar ist, ist in jedem Falle zu folgen.
3. Unfälle und Vorfälle, die fremde Hilfe erfordern, sind dem Aufsichtspersonal oder Rettungswachdienst sofort zu melden. Der Wachdienst hat die Möglichkeit, sich über eine Notruftechnik mit den Rettungsdiensten in Verbindung zu setzen.
4. Der Anfahrtsweg der Rettungsfahrzeuge zu einer Einsatzstelle ist von den Besuchern stets freizuhalten.

VII. Imbissbetriebe in den beiden Strandbädern

1. Im Strandbad Bosen wird der Zutritt zu den Imbissbetrieben nur gewährt, wenn der Eintritt fürs Strandbad entrichtet wurde.
2. Im Strandbad Gannesweiler wird der Zutritt zum Imbiss „SolLuna“ separat gewährt. Zum Strandbad oder der Liegewiese Gannesweiler ist jedoch der Eintritt zu entrichten.

Nohfelden, Mai 2026

FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE

gez. Ludmilla Gutjahr
Werkleiterin des Eigenbetriebes
Touristik und Freizeit Sankt Wendeler Land